

Änderungsantrag

der Abgeordneten Rolf Kutzmutz, Eva-Maria Bulling-Schröter, Ursula Lötzer, Uwe Hiksich und der Fraktion der PDS

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 14/2765, 14/3007 –**

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK – Vorschaltgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 2 Abs. 3 des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

„(3) Kraft-Wärme-Kopplung im Sinne dieses Gesetzes ist die gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in elektrische Energie und Nutzwärme in einer technischen Anlage, soweit diese außerhalb der Anlage genutzt werden. KWK-Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind: Dampfturbinen-Anlagen (Gegendruckanlagen, Entnahme- und Anzapfkondensationsanlagen), Gasturbinen-Anlagen (mit Abhitzeessel, mit Abhitzeessel und Dampfturbinenanlage), Verbrennungsmotoren-Anlagen und Brennstoffzellen-Anlagen.“

KWK-Strom im Sinne dieses Gesetzes ist

1. die Netto-Elektrizitätserzeugung der KWK-Anlagen, deren jährliche oder monatliche Netto-Netzeinspeisung von elektrischer Energie und von zur energetischen Nutzung bestimmten Wärmeenergie mindestens 60 Prozent der jährlich oder monatlich eingesetzten Brennstoffenergie (unterer Heizwert) ist oder
2. bei KWK-Anlagen mit einer Brennstoffausnutzung unter 60 Prozent das Produkt aus der zur energetischen Nutzung bestimmten Wärmenetzeinspeisung und der Stromkennzahl; die Stromkennzahl ist das Verhältnis der Erzeugung von elektrischer Energie zu Wärmeenergie bei Vollast und maximaler Wärmeauskopplung.

Der Nachweis des KWK-Stroms obliegt dem Anlagenbetreiber gegenüber dem vergütungspflichtigem Netzbetreiber.

Berlin, den 21. März 2000

**Rolf Kutzmutz
Eva-Maria Bulling-Schröter
Ursula Lötzer
Uwe Hixsch
Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

Begründung

Präzisierung des Begriffs vom KWK-Strom

Zur Sicherung echter Energieeffizienz und damit der ökologischen Effekte soll KWK-Strom an seine tatsächliche Erzeugung bzw. summarisch an den überwiegenden KWK-Betrieb der Anlage gekoppelt werden. Mit 60 % Nutzungsgrad wird bei letzterem die nach wie vor geltende niedrigere Grenze des Mineralölsteuergesetzes für kraftstoff- und gasbetriebene KWK-Anlagen zur Gewährung des ermäßigten Steuersatzes – § 3 Abs. 3 Mineralölsteuergesetz – aufgegriffen (bei gänzlicher Mineralölsteuer-Befreiung gemäß Öko-steuer-Gesetz sind bekanntlich 70 % Nutzungsgrad vorgeschrieben). Außerdem wird den Anlagenbetreibern freigestellt, die für sie günstigere Variante des Bemessungszeitraumes auszuwählen – möglicherweise erreichen manche kommunalen KWK wegen des nur saisonalen Heizbetriebes nicht die erforderliche Jahresnutzung, dann können sie über die Monatsnutzung zumindest für das Winterhalbjahr KWK-Bonus kassieren und müssen nicht generell auf den aufwendigeren Einzelnachweis nach 2. ausweichen – insofern dürften die Interessen der Heizkraftwerke allgemeiner Versorger gesichert sein.

Ohne Präzisierung hinsichtlich außerhalb der Anlagen verwendeter Nutzwärme wäre jedes Kondensationskraftwerk eine KWK-Anlage im Sinne des Gesetzes, da diese allesamt Wärme produzieren (zumindest für den Kühlturm), sie teilweise sogar nutzen (Speisewasservorwärmung). Auch soll der Eigenstromverbrauch von Anlagen keinen Bonus erhalten.